

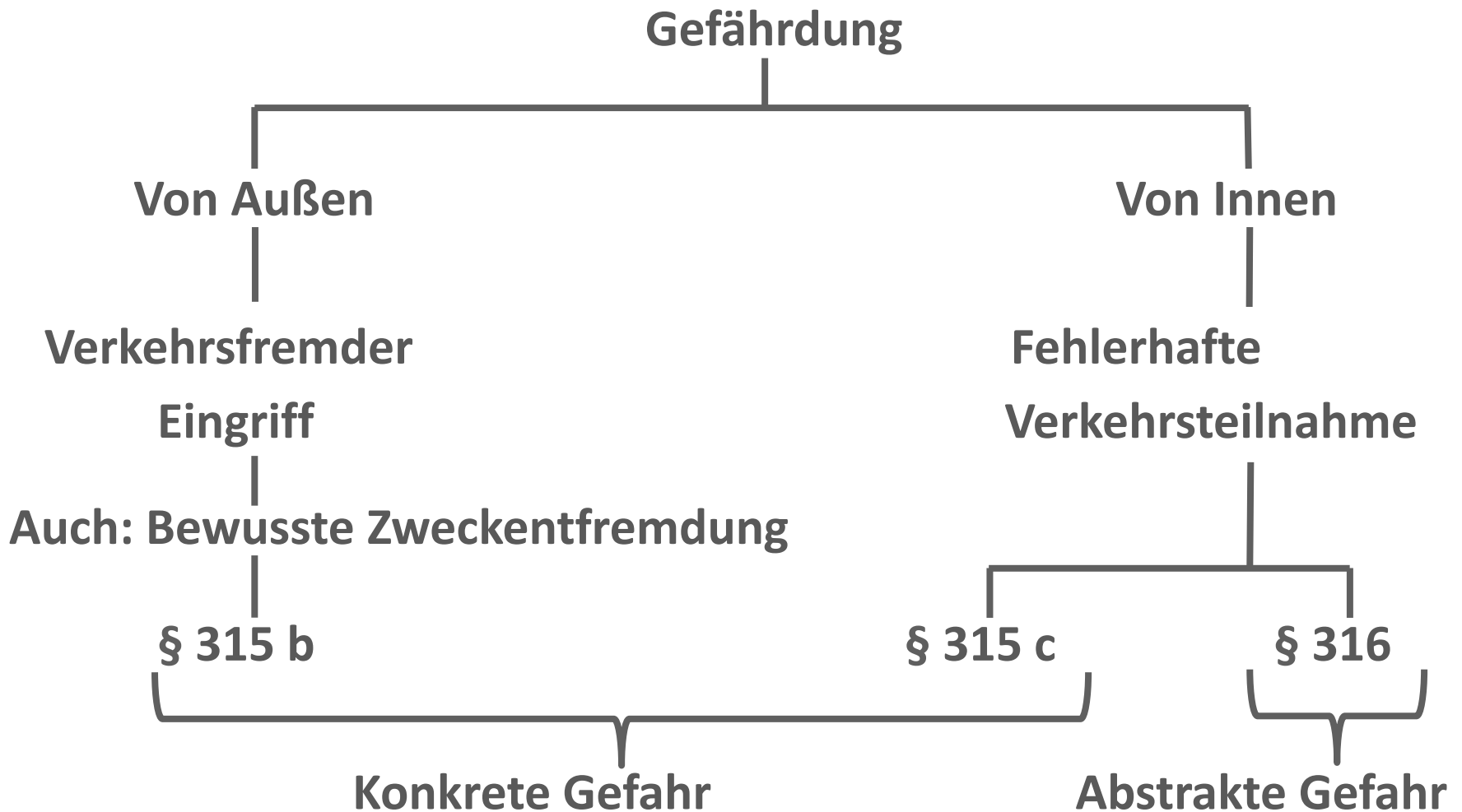


13. Kurseinheit Nichtvermögens- delikte

Abstrakte Wiederholungsfragen:

- A. Wann ist eine Sache in Brand gesetzt?
- B. Was setzt eine Entwidmung voraus?
- C. Ist bei Vergewisserung § 306 a Abs. 1 teleologisch zu reduzieren?
- D. Ist der Versicherungsbetrug eine andere Straftat iSv § 306 b Abs. 2 Nr. 2?

Systematik der Straßenverkehrsdelikte (§§ 315 b ff):



Prüfungsaufbau des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Verkehrsfremder Eingriff nach Nr. 1 bis Nr. 3
- b) Dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
- c) Dadurch konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Beachte: § 315 b Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3; § 315 b Abs. 4 und Abs. 5)

Prüfungsaufbau der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr
 - aa) Im fahruntüchtigen Zustand oder
 - bb) Grob verkehrswidrig und rücksichtslos begangene Verfehlung nach Nr. 2 a bis g
- b) Dadurch konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Beachte: § 315 c Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

Zu den Alkoholwertgrenzen:

- **Ab 0,3 ‰** → **Relative Fahruntüchtigkeit** (§§ 315 c, 316 nur (+), wenn zusätzlich alkoholbedingte Ausfallerscheinungen)
- **Ab 1,1 ‰** → **Absolute Fahruntüchtigkeit für Autofahrer und Pferdekutscher** (§§ 315 c, 316 (+), unabhängig von Ausfallerscheinungen)
- **Ab 1,6 ‰** → **Absolute Fahruntüchtigkeit für Radfahrer** (§§ 315 c, 316 (+), unabhängig von Ausfallerscheinungen)

Rückrechnung bei einer Blutprobe



Im Zweifel maximaler...

- Sofortige Rückrechnung
- 0,2 ‰ pro Stunde
- Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰

...minimaler Zuschlag

- Keine Rückrechnung für zwei Stunden
- 0,1 ‰ pro Stunde
- Kein Zuschlag

Fall 14:

Vorbemerkungen:

- Hier sind drei Tatkomplexe bilden
- A und B können in den ersten zwei Tatkomplexen vollständig gemeinsam geprüft werden. Im letzten Tatkomplex muss A auch isoliert geprüft werden

Erster Tatkomplex: Der Farbanschlag

Strafbarkeit von A und B

I. §§ 315 b Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3, 315 Abs. 3, 25 Abs. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- aa) Nr. 1 (-), Fahrzeug zwar beschädigt, aber nicht dadurch weitergehende Gefährdung

bb) Nr. 3?

- Gießen als Eingriff
- Schaden am Fahrzeug als konkrete Gefährdung
- Aber nicht „dadurch“, da unabhängig von Eigendynamik des Straßenverkehrs

=> §§ 315 b Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3, 315 Abs. 3, 25 Abs. 2 (-)

II. §§ 315 b Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3, 315 Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 ...(+)

III. §§ 303 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 (+)

Konkurrenzen: Der versuchte gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr und die Sachbeschädigung sind tateinheitlich verwirklicht, zu behandeln nach § 52

Zweiter Tatkomplex: Die Steinwürfe

Strafbarkeit von A und B

I. §§ 315 b Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3, 315 Abs. 3, 25 Abs. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Nr. 1 (-), Fahrzeug zwar beschädigt, aber nicht dadurch weitergehende Gefährdung

bb) Nr. 3?

→ Werfen als Eingriff

→ Schaden am Fahrzeug als konkrete Gefährdung

→ Problem: Abstrakte und konkrete Gefahr gleichzeitig → ... aber unerheblich

→ „Dadurch“ ... (+), da höhere kinetische Energie

13. Kurseinheit

NVD

=> Objektiver Tatbestand (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

2. Qualifikationstatbestand

§ 315 Abs. 3 Nr. 1a (+), da ein Sachschaden einen Unglücksfall darstellt

=> §§ 315 b Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3, 315 Abs. 3, 25 Abs. 2 (+)

III. §§ 303 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 (+)

Konkurrenzen: Der vollendete gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr und die Sachbeschädigung sind tateinheitlich verwirklicht, zu behandeln nach § 52

Dritter Tatkomplex: Die Heimfahrt

A. Strafbarkeit des A

I. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fahrzeug im Straßenverkehr geführt (+)

bb) Obwohl fahruntüchtig (+), absolut fahruntüchtig
(Grenzwert ab 1,1 ‰)

cc) Konkrete Gefährdung

(1) Beifahrer B

- Kein Teilnehmer

- Problem: Ist konkrete Gefahr auch für den
Beifahrer überhaupt erforderlich?

Str.... H.M. (+), hier aber auch gegeben

- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung?

(-), da A das Geschehen beherrscht

=> Konkrete Gefährdung bez. B (+)

(2) Fahrzeug selbst → Strittig:

E.A. (+)

Arg. - Wortlaut der Norm („fremde Sache“)

- Schutz des Eigentums ist auch gewollt

H.M. (-)

Arg. - Primäres Schutzgut ist die Sicherheit des
Straßenverkehrs

- Gefährdungsmittel ≠ Gefährdungsobjekt

- Sonst Zufallsstrafrecht (zB bei EVB)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

c) Fahrlässigkeit hinsichtlich der Gefährdung...(+)

2. Rechtswidrigkeit

Problem: Ist eine rechtfertigende Einwilligung bei §§ 315 ff überhaupt möglich?

E.A. (+)

Arg. - Die Normen schützen auch Individualrechtsgüter

H.M. (-)

Arg. - Überraszendes Schutzgut ist die Sicherheit des Straßenverkehrs, dies ist nicht disponibel

=> Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

13. Kurseinheit

NVD

=> § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1 (+)

II. § 316 Abs. 1 (+,-), ist formell subsidiär

B. Strafbarkeit von A und B

I. §§ 315 b Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2

(-), Beschädigung der geparkten Fahrzeuge steht in keinem Zusammenhang mit der Eigendynamik des Straßenverkehrs

II. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+)

III. §§ 142 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2

Exkurs: Prüfungsaufbau des unerlaubten Entferns vom Unfallort (§ 142):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) (TS) Unfall im Straßenverkehr
- b) (TQ) Beteiligter iSv Abs. 5
- c) (TH)
 - aa) Pflichtwidriges Entfernen vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2
 - bb) Wartepflicht erfüllt oder berechtigt / entschuldigt entfernt und Feststellung nachträglich nicht unverzüglich ermöglicht nach § 142 Abs. 2

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

(Beachte in der Strafe u.U. § 142 Abs. 4)

Zum Begriff des Unfalls:

- A. Ein Unfall im Straßenverkehr ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehrsraum, das mit dessen Gefahren in einem ursachlichen Zusammenhang steht und zu einem, nicht völlig belanglosen, Personen- oder Sachschaden geführt hat
- B. Die Wertgrenze für völlig belanglose Sachschäden liegt bei 25 Euro
- C. Ob auch vorsätzliche Schädigungen von diesem Unfallbegriff umfasst sein können, ist umstritten
- D. Bei unvorsätzlichem Entfernen vom Unfallort ist § 142 Abs. 2 nicht anwendbar (früher str.)

(-), hier kein Unfall, da vorsätzliche Schädigung, die so auch äußerlich erkennbar war

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die Gefährdung des Straßenverkehrs und die Sachbeschädigung sind durch selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53. Diese stehen zu den Delikten aus den anderen Handlungsabschnitten ebenfalls in Tatmehrheit.

A und B sind wegen zweier vorsätzlicher Eingriffe in den Straßenverkehr - davon einer lediglich versucht - jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung, sowie wegen Sachbeschädigung, A darüber hinaus wegen Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar.

Ende

